

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Anhörung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 24. Mai 2012

von
Jörg-Uwe Hahn

1. Auflage

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – Hahn

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Europarecht



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64285 2

8. Gewährleistungsrechte

Gegenüber dem deutschen Gewährleistungsrecht ist ein Verbraucher bei der Wahl für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als Grundlage eines Vertrags nicht unwesentlich besser gestellt.

So ist es einem Unternehmer nach Art. 108 Annex I zum GEK nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, von den Vorschriften über den Schadensersatz im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung abzuweichen. Im Unterschied dazu kann gemäß § 475 Abs. 3 BGB hinsichtlich der Beschränkung oder dem Ausschluss von Schadensersatz von den Gewährleistungsvorschriften unbeschadet der Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden.

Problematisch ist zudem der völlige Gleichrang der Gewährleistungsrechte im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs ohne jede Stufung. Nach Art. 106 Abs. 1 lit. (a) Annex I zum GEK kann der Käufer im Falle der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung Nacherfüllung bzw. Nachbesserung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz verlangen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Dem Verbraucher steht daher ein freies Wahlrecht zwischen den einzelnen Gewährleistungsrechten zur Verfügung. Der Verkäufer hat lediglich ein Recht auf Nacherfüllung nach Art. 106 Abs. 2 Annex I zum GEK, soweit es sich beim Käufer um einen Unternehmer handelt. Es fehlt an einer Vorschrift wie § 439 BGB, nach der erst nach erfolglosem Nacherfüllungsverlangen unter Fristsetzung ein Gewährleistungsrecht geltend gemacht werden kann. Nach Art. 110 Annex I zum GEK kann zwar Nacherfüllung vom Käufer verlangt werden, dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

Durch den Wegfall des Rechts des Verkäufers auf Nacherfüllung im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs wird eine Wertung getroffen, welche den Grundsätzen des deutschen Gewährleistungsrechts widerspricht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Verkäufer bei einem Verbrauchsgüterkauf kein Recht auf Nacherfüllung haben sollte. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht eine Vorschrift wie diejenige des § 478 BGB fehlt, welche dem Verkäufer ein Rückgriffsrecht auf seinen Lieferanten ohne vorherige Fristsetzung ermöglicht. Nach dem Verordnungsvorschlag muss der Verkäufer in Lieferketten gegenüber dem Verbraucher-Käufer unter Umständen bereits Schadensersatz leisten, während er selbst von seinem Vorlieferanten lediglich Nacherfüllung beanspruchen kann. Art. 106 Abs. 2 lit. (a) Annex I zum GEK bestimmt, dass ein Käufer, der Unternehmer ist, erst nach erfolglosem Heilungsversuch durch den Verkäufer nach Art. 109 Annex I zum GEK seine Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Dies stellt eine unbillige Risikoverteilung zu Lasten des Unternehmers dar.

Darüber hinaus ist die Formulierung in Art. 109 Annex I zum GEK ungenau. So kommt nicht deutlich zum Ausdruck, dass es sich hierbei um Nacherfüllung handelt. Die „umgehende“ Bewirkung in Art. 109 Abs. 4 lit. (a) Annex I zum GEK ist auch nicht stimmig mit dem „angemessenen Zeitraum“ in Art. 109 Abs. 5 Annex I zum GEK.

Schließlich besteht Nachbesserungsbedarf bezüglich der Definition der Nichterfüllung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz.

satz. So bleibt bislang noch unklar, was unter einer „zu erwartenden Nichterfüllung“ nach Art. 8 Abs. 2 Annex I zum GEK zu verstehen ist. Weiterhin geht aus den einschlägigen Vorschriften der Art. 87, 114 und 134 Annex I zum GEK nicht eindeutig hervor, ob unter einer Nichterfüllung auch eine Schlechtleistung zu verstehen ist.

Das in Art. 159 Annex I zum GEK geregelte Recht auf Schadensersatz brächte noch eine verschärfte Haftung mit sich. Danach kann Schadensersatz verlangt werden, „es sei denn, die Nichterfüllung ist entschuldigt.“ Was diese Formulierung bedeutet, wird erst nach Lektüre des Art. 88 Abs. 1 Annex I zum GEK klar: Die Nichterfüllung ist danach entschuldigt, „wenn sie auf einem außerhalb des Einflussbereichs dieser Partei liegenden Hindernis beruht und wenn von dieser Partei nicht erwartet werden konnte, das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht zu ziehen oder das Hindernis oder dessen Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.“ Es wird demnach nicht auf ein Verschulden des Schuldners abgestellt, sondern auf die Beeinflussbarkeit und Vorsehbarkeit des Schadenseintritts. Im Ergebnis wird damit eine verschuldensunabhängige Haftung aufgestellt, welche zu einer unbilligen Risikoverteilung führt.

Ganz erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht jedenfalls noch im Bereich von Art. 114 Abs. 1, 87 Abs. 2 Annex I zum GEK im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung und im Bereich des Art. 112 Abs. 2 Annex I zum GEK beim Wertersatz und Ersatz der gezogenen Nutzungen.

III. Derzeitiges Zwischenergebnis

Es wird sicherlich noch einige Zeit dauern und es bedarf noch wesentlicher Verbesserungen des Entwurfs, bis aus dem Verordnungsentwurf ein Instrument wird, das die Parteien dann auch tatsächlich wählen werden. Ein praxisorientiertes einheitliches europäisches Kaufrecht ist jedenfalls sinnvoll, um in einem wichtigen Bereich des europäischen Binnenmarktes Parteien von Kaufverträgen, insbesondere auch Verbrauchern, die Wahl eines Einheitsrechts zu ermöglichen. Jetzt ist der Zeitpunkt, alle noch offenen, derzeit noch ungenügenden Regelungen zu diskutieren und im Entwurf zu verbessern, damit dieses Projekt erfolgreich sein wird.

Sollten die aufgezeigten Mängel behoben werden, würde Unternehmern und Verbrauchern ein praktikables Instrument an die Hand gegeben, zu dessen Wahl Rechtsanwälte ihren Mandanten dann auch raten könnten.

Oliver Vossius*

GEKR und Handelsbilanz

Ein alltäglicher Fall sei vorangestellt:

Die EU-Cars GmbH („EU-Cars“) kauft von der Belegschaft deutscher Automobilkonzerne Jahreswagen. Sie verkauft diese online EU-weit an Privatabnehmer weiter. Um den Problemen bei der Anwendung zahlreicher verschiedener Kaufrechtsordnungen zu entgehen, hat sie bisher immer deutsches Recht für diese Kaufverträge vereinbart. Allerdings musste sie sich wegen Art. 6 Abs. 2 ROM I-VO¹ immer auch mit dem Verbraucherschutzrecht der Heimatländer ihrer jeweiligen Käufer befassen. Daher mussten die Allgemeinen Kaufbedingungen der EU-Cars für jedes Land gesondert erarbeitet und immer wieder auf aktuelle Entwicklungen der jeweiligen Gesetzgebung und Rechtsprechung überprüft werden².

Zum 31.12. des Jahres 0 stellt die EU-Cars folgende Bilanz auf (Beträge in TEURO):

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100	Stammkapital	100
		Kapitalrücklage	100
Umlaufvermögen:		Bilanzgewinn	100
Vorräte (= Kfz)	2.000	Gewährleistungsrückst.	100
Bankguthaben	400	kurzfr. Verbindlichkeiten	2.100
Bilanzsumme	2.500		2.500

Die Gewährleistungsrückstellung ist hierbei pauschal durch Schätzung wie folgt ermittelt³:

Ein Kfz wird nach durchschnittlich einem Monat Verweildauer für durchschnittlich € 25.000 veräußert. Hieraus ergeben sich 960 Kfz/Jahr, mithin ein Umsatz von € 24 Mio. Das Risiko eines Gewährleistungsfalls beträgt im Durchschnitt 5 % (d.h. eines von 20 Kfz), wobei ein Gewährleistungsfall Kosten von 8–9 % des Verkaufspreises auslöst. Hieraus ergibt sich der angesetzte Betrag.

Die EU-Cars verspricht sich vom GEKR erhebliche Kostenvorteile und legt diesen sogleich nach dessen Inkrafttreten im Jahre 1 ihren AGB zugrunde.

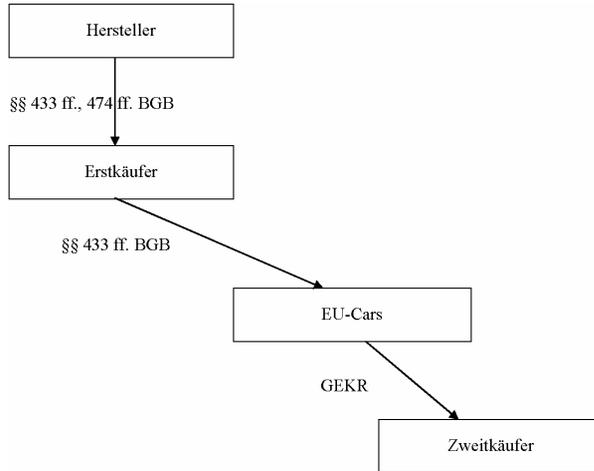
Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten hiernach sind in folgendem Schema dargestellt.

* Der Autor ist Notar in München und Präsident des Deutschen Notarvereins.

¹ VO (EG) Nr. 593/2008, ABL. (EG) Nr. L 177 vom 4.7.2008, 6.

² Hierzu *Claudia Moser*, Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Remien/Herrler/Limmer*, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU, München 2012, S. 7-13, Rn. 4.

³ Hierzu BFH DStR 2000, 1176 sowie ausführlich Beckscher Bilanzkommentar-Kozikowski/Schubert, 8. Aufl. 2012, § 249 Rn. 100 (Stichwort: „Gewährleistungen“).



Auf dieser Basis verkauft die EU-Cars im Jahr 2 einen gebrauchten Jahreswagen an Mr. Brown, einen Privatkäufer in England. Die wesentlichen Eigenschaften des Kfz ergeben sich hierbei aus einem Inspektionsprotokoll, in dem aufgelistet ist, auf welche Mängel das Kfz überprüft wurde und dass es insoweit keine Mängel aufweist. Im Jahre 7 ruft der Hersteller des Pkw die im Jahre 1 gebauten Modelle in die Werkstatt zurück, da die Radaufhängung wegen eines Konstruktionsfehlers brechen kann. Mr. Brown will statt der Reparatur aber seinen Wagen Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben. Auf den Einwand der EU-Cars, Mr. Brown habe den Wagen jetzt 5 Jahre lang genutzt und dieser Vorteil sei zu vergüten, entgegnet er, dies sei nach dem GEKR nicht vorgesehen. Mr. Brown erhebt nunmehr vor dem für seinen Wohnort zuständigen englischen Gericht Klage.

War die Entscheidung der EU-Cars, den GEKR zu vereinbaren, richtig?

I. Zulässigkeit der Klage

Die Zuständigkeit eines englischen Gerichts ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit a) und aus Art. 16 Abs. 1 EuGVO⁴. Gerichtsstandsvereinbarungen sind hier nach nur nach Art. 17, 23 EuGVO zulässig. Daher wird die EU-Cars den Prozess vor englischen Gerichten mit englischen Anwälten zu englischen Stundensätzen führen müssen.

⁴ Zum Geltungsbereich Zöller-Geimer, ZPO, 29. Aufl. 2012, Anh. I, Art. 1 EuGVVO Rn. 1-2.

II. Begründetheit

Mr. Brown könnte einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des gekauften Kfz aus Art. 172 Abs. 1 GEKR haben.

In der Sache könnte Mr. Brown seinen Anspruch wie folgt herleiten:

1. Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 lit. a) bzw. Abs. 3 lit. b) GEKR. Im Rahmen dieses Schadensersatzes nach Art. 159 GEKR könnte Mr. Brown als „großen Schadensersatz“ die Rückgewähr des Kaufpreises fordern. EU Cars hat ihn nicht über die besonderen Eigenschaften der Radaufhängung und ihre Fehleranfälligkeit informiert. Insoweit kommt ihm die Beweisregel des Art. 21 GEKR zugute. Die Verletzung von Informationspflichten dürfte über Art. 29 ff. GEKR hinausgehend zur Schadensersatzpflicht des Verletzers führen, da dann die Ware nicht vertragsgemäß im Sinne des Art. 99 GEKR sein dürfte.

2. Anfechtung

Mr. Brown könnte den Vertrag wegen Irrtums anfechten⁵. Bei Vertragsschluss ging er von der Mängelfreiheit der Radaufhängung aus und unterlag somit einem Tatsachenirrtum nach Art. 48 Abs. 1 lit. a) GEKR. Ob die EU-Cars von diesem Irrtum hätte wissen müssen, ist unerheblich, da sie im Fall des Nichtwissens jedenfalls demselben Irrtum unterlag, Art. 48 Abs. 1 lit. b) iv) GEKR. Andernfalls wird man Art. 48 Abs. 1 lit. b) i) oder ii) anwenden, wenn man die EU-Cars für verpflichtet hält, die von ihr verkauften Gebrauchtwagen einer eingehenden Untersuchung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Ob nach den Umständen Mr. Brown jedenfalls ab Gefahrübergang das Risiko dieses Irrtums tragen sollte (Art. 48 Abs. 2 GEKR) wird ein deutscher Richter vielleicht noch erwägen, ein englischer Richter wohl kaum mehr. Denn die klassische deutsche Regel, dass das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht nach Gefahrübergang die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB verdrängt⁶, gilt im GEKR nicht. Das stellt Art. 57 GEKR ausdrücklich klar. Nach Art. 54 Abs. 3 GEKR bestimmt sich die Wirkung der Anfechtung nach Kapitel 17 (d.h. nach den Art. 172 ff. GEKR). Statt eines Anspruchs der EU-Cars für Ersatz des Vertrauensschadens muss sie zusätzlich noch einen Schadensersatzanspruch von

⁵ Zur Irrtumslehre nach dem GEKR ausführlich *Nils Jansen*, Irrtumsanfechtung im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze* (Hg.), Der Entwurf für ein optionales Europäisches Kaufrecht, München, 2012, 169-203.

⁶ *Ellenberger* in Palandt, 71. Aufl. 2012, § 119 Rn. 28 mit weit. Nachweisen.

Mr. Brown gegen sie befürchten, Art. 55 GEKR. Nach Art. 172 ff. GEKR muss sie jedenfalls das KfZ Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung gibt es nur nach Art. 174 Abs. 1 GEKR, d.h. allenfalls nach der allgemeinen Billigkeitsregel in Art. 174 Abs. 1 lit. c) GEKR. Diese wird zwar in Art. 176 GEKR noch einmal wiederholt, dürfte aber als spezieller vorgehen. Im Fall der Anfechtung könnte man allerdings aus Art. 174 Abs. 1 lit. a) GEKR eine Sperrwirkung für lit. c) für die Fälle entnehmen, in denen der Empfänger die Anfechtung nicht zu vertreten hatte. Dann bliebe nur noch Art. 176 GEKR. Die Anfechtung wird als risikofreier Rechtsbehelf des Käufers im Vergleich zum deutschen Recht daher enorm an Bedeutung gewinnen.

Doch selbst wenn man zur Nutzungsentschädigung kommt, ist für den Verkäufer damit u.U. nicht viel gewonnen. Denn dem Anspruch auf Nutzungsentschädigung steht ein Gegenanspruch auf Verzinsung des zurück zu gewährenden Kaufpreises gegenüber, Art. 174 Abs. 2, Art. 166 GEKR. Je nach Zinshöhe kann dies den Nutzungsausfallanspruch mehr oder weniger entwerten. Dieser weitgehende Ausschluss des Anspruchs auf Nutzungsentschädigung steht im Übrigen im Gegensatz zu dem in der schadensersatzrechtlichen Differenzhypothese des Art. 160 GEKR angelegten Konzept der Vorteilsausgleichung.

Hinter den Billigkeitsregeln der Art. 172 ff. GEKR steht eine kontinentaleuropäische Traditionslinie, die bis zum *Senatus Consultum Iuventianum*⁷ zurückreicht. Dieser Senatsbeschluss aus der Zeit um das Jahr 100 nach Christus regelt das Verhältnis zwischen Erbschaftsbesitzer und Erben (heute §§ 2018-2031 BGB). Diese Regelungen sind nicht nur Vorbild sowohl für das Eigentümer-Besitzerverhältnis (§§ 985 ff. BGB) und für das durch Rücktritt entstehende Rückabwicklungsverhältnis (§§ 346 ff. BGB). Sie strahlen vielmehr weit in andere Rechtsgebiete hinein, etwa in das Bereicherungsrecht (§§ 818, 819 BGB). Die römische Rechtsgrundlage ist übrigens äußerst knapp und in präziser Fachsprache formuliert. Sie kommt ohne Billigkeitsklauseln aus. Trotzdem gehört das Gebiet seit 2.000 Jahren zu den schwierigsten Feldern des Bürgerlichen Rechts. Dass nun die Europäische Kommission im GEKR hierzu eine Art Weltformel des Zivilrechts gefunden haben soll, wäre erst einmal zu beweisen.

Zurück zum Fall: Ob ein englischer Richter 2.000 Jahre römisches Recht in die Billigkeitsfloskeln der Art. 174 Abs. 1 lit. c) und Art. 176 GEKR hineinlesen wird, steht in den Sternen.

3. Gewährleistung

Schließlich könnte sich Mr. Brown auf seine kaufmännischen Gewährleistungsrechte berufen. Er hat hier die gesamte Palette des Art. 106 GEKR zur freien Auswahl. Nach dem Sachverhalt ist klar, dass das Kfz bereits bei Übergabe nicht vertragsgemäß war, so dass auch die Vermutung des Art. 105 Abs. 2 GEKR der EU-Cars nicht viel helfen wird. Mr. Brown wird hier die Vertragsbeendigung gegen Rückerstattung des Kaufpreises nach Art. 172 ff. GEKR

⁷ Ulp. D. 5, 3, 20, 6.

wählen (Art. 106 Abs. 1 lit. c) GEKR) und sich Schadensersatzansprüche nach Art. 106 Abs. 1 lit. e) GEKR vorbehalten. Ein Recht der EU-Cars, ihn zunächst auf die Nacherfüllung (= Reparatur der Radaufhängung) zu verweisen (so etwa das deutsche Recht), besteht gegenüber einem Verbraucher nicht, Art. 106 Abs. 3 i.V.m. Art. 109 GEKR⁸. Diese Rechte des Käufers bestehen auch dann, wenn die Nichterfüllung durch die EU-Cars entschuldigt ist, Art. 106 Abs. 4 GEKR. Hier würde sich allerdings wieder die Frage stellen, welche Anforderungen ein englischer Richter an den Entlastungsbeweis eines deutschen Beklagten stellen wird. Zu den Rechtsfolgen im Einzelnen siehe oben b) mit der Maßgabe, dass im Fall der Vertragsbeendigung nach Art. 106 GEKR mangels Anwendbarkeit des Art. 174 Abs. 1 lit. a) GEKR der Weg zur Billigkeitsklausel des Art. 174 Abs. 1 lit. c) GEKR leichter ist.

4. Verjährung

Als letzter Ausweg bleibt der EU-Cars die Berufung auf Verjährung der Ansprüche von Mr. Brown. Hier steht sie zwar vor einem englischen Richter besser, denn die Verjährung schließt nach der englischen Sprachfassung bereits nicht Klagbarkeit des Rechts aus, nicht bloß die Vollstreckung der Verpflichtung wie in der deutschen Fassung des Art. 178 GEKR⁹.

Ob das Recht auf Anfechtung bzw. die Rechte des Käufers nach Art. 106 GEKR der kurzen oder der langen Verjährung unterliegen (Art. 179 GEKR), ist im GEKR nicht klar ersichtlich. Wegen des Beginns der Verjährung nach Art. 180 GEKR ist dies hier jedoch unerheblich. Sowohl das Recht auf Anfechtung als auch das Recht nach Art. 106 GEKR über den großen Schadensersatz den Kaufpreis zurück zu erhalten, sind daher nicht verjährt. Verkürzungen der langen Verjährungsfrist sind in Verbraucherverträgen ohnehin unzulässig, Art. 186 Abs. 3 und Abs. 5 GEKR.

5. Auswirkungen auf die Bilanz der EU-Cars

Wegen des Risikos, auch noch nach Jahren den Kaufpreis rückerstatten zu müssen, ohne den Vormann bzw. Hersteller in Regress nehmen zu können, ist die pauschale Gewährleistungsrückstellung neu zu berechnen.

In ihrer Bilanz zum 31.12. des Jahres 1 muss die EU-Cars ihre Gewährleistungsrückstellung daher erhöhen. Statt 8–9 % des Kaufpreises muss sie 100 % ansetzen. Da ihr hier gegen den Hersteller oder Verkäufer kein Rückgriff zusteht, kann sie die Rückstellung auch nicht um diesen Regressanspruch vermindern¹⁰. Ihre Gewährleistungsrückstellung erhöht sich somit von 100 TEU-

⁸ Zum Recht auf Heilung *Florian Faust*, Das Kaufrecht im Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in *Schulte-Nölke/Zoll/Jansen/Schulze* (Hg.), Der Entwurf für ein optionales Europäisches Kaufrecht, München, 2012, 251-278, 267-270.

⁹ Näher zum Verjährungskonzept des GEKR und zu den abweichenden Sprachfassungen die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Entwurf des GEKR vom 7.12.2011, S. 29-31, abrufbar unter www.dnotv.de ---> Dokumente → Stellungnahmen.

¹⁰ Hierzu BFH DStR 1993, 870-871.

RO auf 1.200 TEURO. Da die zurück gegebenen Kfz zumeist noch verwertet werden können, wenngleich auch zu hohen Vertriebskosten und einem erheblich niedrigeren Preis, ist hiervon aber ein Abschlag vorzunehmen, der auf den Wiederverwertungserlös von 25 % des ursprünglichen Verkaufspreises geschätzt wird.

Die Bilanz der EU-Cars zum 31.12. des Jahres 1 wird damit wie folgt aussehen:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100	Stammkapital	100
		Kapitalrücklage	0
Umlaufvermögen:		Bilanzgewinn	0
Vorräte (= Kfz)	2.000	Gewährleistungsrückst.	900
Bankguthaben	0	kurzfr. Verbindlichkeiten	2.100
aktivischer Verlustvortrag	1.000		
Bilanzsumme	3.100		3.100

Bilanziell ist die vormals gesunde EU-Cars somit bereits nach einem Jahr GEKR überschuldet. Sofern keine positive Fortführungsprognose gegeben ist, besteht somit Insolvenzantragspflicht.

Für Mr. Brown sollte das ein Grund zur Vorsicht sein. Wird im Zuge einer Rückgriffaktion die EU-Cars insolvent, müssen die Käufer, die Vertragsbeendigung statt Nacherfüllung (Reparatur) wählen, dem Insolvenzverwalter zwar das Kfz rückübereignen. Ihren Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises können sie aber nur zur Tabelle der Insolvenzforderungen anmelden.

In den nächsten Geschäftsjahren werden sich die Rückstellungen dadurch weiter erhöhen, dass die Rückstellungen aus Vorjahren erst nach Ablauf der Verjährung aufgelöst werden können.

Auch ein Ausweichen in das angelsächsische Bilanzrecht hilft hier nicht. Nach Abschnitt 37 Ziff. 36 ff. der IAS¹¹ gilt für die Schätzung der pauschalen Rückstellung nichts anderes als nach deutschem HGB.

Das heißt aber: das GEKR drückt die Gewinne der Konsumgüterindustrie und des Handels deutlich in den Keller. Angesichts der geringen Margen im Einzelhandel werden möglicherweise einige Unternehmen dies nicht überleben. Zudem wird sich das Kreditrating der Konsumgüterindustrie deutlich verschlechtern. Damit wird die Absatzfinanzierung teurer. Die Branche muss und wird versuchen, diese Kosten an den Verbraucher weiter zu geben. Da sich höhere Rückstellungen gewinn- und damit steuermindernd auswirken, sinkt das Steueraufkommen. Geschädigter des GEKR ist neben der Wirtschaft somit auch der nationale Fiskus. *There ain't no such thing as a free lunch.*

¹¹ Siehe VO (EG) Nr. 1126/2008 vom 3.11.2008, ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1 ff.